



Textliche Festsetzungen

1. Ausnahmen nach BauNVO § 4 Abs. 3
Nr. 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
Nr. 4. Gartenbaubetriebe,
Nr. 5. Tankstellen und
Nr. 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Klein-
siedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
werden gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungs-
planes.
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sind
gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig.
3. Gemäß § 21 a Abs. 5 kann eine Erhöhung der zulässigen Geschoß-
fläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter Gelände-
oberfläche hergestellt werden, als Ausnahme zugelassen werden.
4. Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und von
Bewuchs über 0,8 m Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhal-
ten.
5. Die im Plan eingetragenen Bäume sind auf Dauer zu erhalten.
Sie sind bei natürlichem Abgang unter Berücksichtigung des
Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes durch Neuanpflanzung ent-
sprechender baumartiger Gehölze zu ersetzen.
6. Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird gem. § 9 Abs. 2 BBauG wie
folgt festgesetzt:
Die Fußbodenoberkante des 1. Vollgeschosses der Gebäude bzw. des
Gebäudes darf eine Höhe von 1 m über dem jeweils niedrigsten
natürlichen Geländepunkt (gewachsener Boden), der von einer
Gebäudeaussenkante angeschnitten wird, nicht übersteigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o OFFENE BAUWEISE
△ NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
a ABWEICHENDE BAUWEISE (gem. § 22 Abs. 4 BauNVO)
HIER: KETTENBAUWEISE
BAUGRENZE
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
HIER: SCHULE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
TRAFOSTATION
BÄUME SIND ZU ERHALTEN (siehe textl. Festsetzung)
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
STELLPLÄTZE
GARAGEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELAST. FLÄCHEN
MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN
DER STADT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
SICHTDREIECK

Der Entwurf der Änderung des
Bebauungsplanes wurde ausge-
arbeitet von der
Stadt Bad Harzburg
- Bauamt -
Bad Harzburg, den 12. 3. 1980

Der Rat der Stadt Bad Harzburg
hat die Änderung des Bebauungs-
planes in seiner Sitzung am
8. 7. 1980 gem. §§ 10 und 13
BBauG als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 12. 3. 1980

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Bauoberamtsrat

Bad Harzburg, den 10. 7. 1980
Bürgermeister
stellv. Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Bad Harzburg
in der Sitzung vom 8. 7. 1980
beschlossene Bebauungsplan wird
hiermit gem. § 11 BBauG nach Maßgabe
der Verfügung *Joh. 21/102-53002.01-20 And. 1/83*
vom heutigen Tage genehmigt.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der
Auslegung des Bebauungsplanes sind
am durch Veröffentlichung
im Amtsblatt des Landkreises Goslar
bekannt gemacht worden. Mit der
Bekanntmachung wird der Bebauungsplan
rechtsverbindlich.

Braunschweig, den 13. 10. 1980

Bezirksregierung Braunschweig
i.A.
Brenn

Bad Harzburg, den

BEBAUUNGSPLAN
"AM PAPENBERG"
1. ÄNDERUNG
gem. § 13 BBauG
STADT BAD HARZBURG
M.: 1 : 1000